

Steuern & Stundungen

Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen in der Corona-Krise

Steuerstundung

Was ist die Zielsetzung?

Das Finanzamt gewährt Ihnen die Möglichkeit, Steuerzahlungen aufzuschieben, um Ihre aktuelle finanzielle Lage zu entspannen.

Art des Programms

Steuererleichterung aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus.

Wer ist antragsberechtigt?

Unternehmer, Selbstständige und Privatpersonen.

Was beinhaltet das Programm?

Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer können gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.

Bis zu einer etwaigen bundeseinheitlichen Regelung gilt Folgendes: Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat können die Finanzämter im konkreten Einzelfall teilweise oder ganz verzichten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die fehlende Liquidität die Corona-Epidemie ursächlich ist.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Hier können Sie den Antrag auf Steuerstundung abrufen:

https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/SteuererleichterungenCoronavirus.pdf

Der Antrag erfolgt bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Fragen?

Ihr Ansprechpartner ist die Stundungs- und Erlassstelle im Finanzamt Coburg unter **09561 646 446**.

Weitere Informationen unter

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>